

**Satzung
über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
des Marktes Obergünzburg
(Werbeanlagensatzung)**

Der Markt Obergünzburg erlässt gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den Markt Obergünzburg.
- (2) Festsetzungen über Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung ergänzt die gesetzlichen Vorschriften für diejenigen Anlagen der Außenwerbung, die im Sinne der Bayerischen Bauordnung (vgl. Art. 2 Absatz 1 Satz 2 BayBO) Werbeanlagen sind.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung unberührt bleiben sämtliche höherrangige Bestimmungen für Werbeanlagen, insbesondere das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und das Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

**§ 3
Zulässigkeit von Fremdwerbung**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig (**Verbot der Fremdwerbung**)
 - in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO),
 - in reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO),
 - in Dorf- (§ 5 BauNVO) und Sondergebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind
 - in den in der Anlage zu dieser Satzung markierten Bereichen.
- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der vorbezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB), sowie für den Außenbereich gem. § 35 BauGB gilt Abs. 1 entsprechend.

**§ 4
Allgemeine Anforderungen und Beschränkungen an Werbeanlagen**

- (1) Grundsätzlich sind Werbeanlagen, gleich ob am Gebäude oder freistehend, in Art, Größe, Form, Lage, Material und Ausdehnung so zu planen und auszuführen, dass sie sich gestalterisch und städtebaulich in den jeweiligen Gesamtentwurf einfügen.

- (2) Sie haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion und in der Anordnung am Gebäude der gegebenen Architektur unterzuordnen sowie den Straßen- und Landschaftsbild anzupassen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwände sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (4) Innerhalb der in § 3 Abs. 1 (i.V.m. § 3 Abs. 2) definierten Gebieten sind zudem Werbeanlagen nur zulässig mit einer maximalen Gesamtfläche von max. 2 m² und nicht
- in Vorgärten und an Einfriedungen
 - an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen
 - an Obergeschossen und Dächern
 - an Brandmauern oder glatten Mauerflächen
 - an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern
 - an Einfriedungen
- (5) Außerhalb der in § 3 Abs. 1 (i.V.m. § 3 Abs. 2) definierten Gebieten, d.h. insbesondere in Misch- (§ 6 BauNVO), Kern- (§7 BauNVO), Gewerbe- (§8 BauNVO) oder Industriegebieten (§9 BauNVO) sind Werbeanlagen nur zulässig
- wenn sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO errichtet werden
 - wenn sie im Bereich der Fassaden bzw. Dachrandverkleidungen angebracht werden gilt: Die Größe der jeweiligen Werbeanlage bzw. die Summe der Flächen aller Werbeanlagen darf pro Fassadenseite 10 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten, maximal ist eine Gesamthöhe von 4,0 m und einer Breite von 3,0 m zulässig
 - wenn sie freistehend errichtet werden gilt: Zulässig sind ebenfalls nur Werbeanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe bis zu 4 m und einer Breite von maximal 3,0 m. Diese Anlagen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO zwischen der Straße und der Baugrenze zugelassen werden, wenn Hinweis- und Informationsbedarf besteht, das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit (Sichtverhältnisse) gewahrt bleibt.
- (6) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der in Abs. 5 bezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB) gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 5 Sammelwerbeanlagen

Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), sind zulässig, wenn sie vor Ein- und Zufahrten zu durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbare Sondergebiete aufgestellt und auf einer Tafel zusammengefasst werden.

§ 6 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Einzelfall Abweichungen im Einvernehmen mit dem

Markt erteilen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben kann der Markt im Einzelfall Abweichungen erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach § 3, 4, 5 und 6 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- b) den in § 4 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt.

§ 8 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung vom 01.06.2010, geändert mit Satzung vom 06.10.2010, außer Kraft.

Obergünzburg, den 07.12.2011

Lars Leveringhaus
1. Bürgermeister



Begründung:

zu § 1:

Diese Satzung soll wie die bisherige Satzung für das ganze Gemeindegebiet gelten. Anderweitige Regelungen in Bebauungsplänen sollen den allgemeinen Regelungen vorgehen.

zu § 2:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 sind Werbeanlagen einschließlich Automaten bauliche Anlagen. Der Begriff der Werbeanlage ist im Gesetz abschließend definiert. Eine abweichende Regelung in der Satzung ist nicht zulässig.

In Jäde, Kommentar zur Bayer. Bauordnung wird dazu ausgeführt: „Werbeanlagen sind Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen. Ausgenommen aus dem Begriff der Werbeanlage sind vor diesem Hintergrund daher insbesondere Einrichtungen mit politischer oder religiöser Werbung, freilich nur, soweit sie sich darauf beschränken und darin erschöpfen.“

Werbeanlagen unterscheiden sich von den reinen Werbemitteln wie Plakate.

Zudem müssen die Werbeanlagen ortsfest benutzt werden; nach der Rechtsprechung ist von einem Zeitraum ab 2 Monaten auszugehen.

zu § 3:

Es ist vorgesehen, Werbung, soweit rechtlich zulässig, nur für die vorhandene Nutzung (= Eigenwerbung) zuzulassen und anderweitige Fremdwerbung zu untersagen. Problematisch ist dies generell in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, da in diesen Fremdwerbung als Gewerbebetrieb zu qualifizieren ist, welcher allgemein zugelassen ist. Ein Ausschluss kann hier im Bebauungsplan nur bei Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe erfolgen. In einer Werbeanlagensatzung nach BayBO, wie vorliegend kann ein Ausschluss nur für Teilbereiche erfolgen, wenn und soweit aus ortsgestalterischen Gründen dies gerechtfertigt ist. Es wurde zu diesem Zweck eine Überprüfung durchgeführt, welche in Abstimmung mit den Zielvorgaben der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen für das Gemeindegebiet erfolgte. Diese kam zum Ergebnis, dass das Planungskonzept in einer Verbesserung der Gestaltung der Ortseingänge festzulegen ist mit der Folge, dass dort Fremdwerbung ausgeschlossen werden soll. Begründet wird dies mit dem fehlenden Bezug zu einem örtlichen Betrieb, wodurch der ländliche Charakter gestört wird, mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die oft technoide Ausgestaltung von Anlagen der Fremdwerbung, mit der Sensibilität der Ortseingangssituation als „Tor“ zum Innerort gerade hinsichtlich solcher großflächiger Fremdwerbeanlagen.

Gleiches gilt für den Innerortsbereich, für welchen als Sanierungsziel die Erhaltung des Ortsbilds mit seinen charakteristischen Straßenräumen und Plätzen festgelegt wurde. Die hohe Qualität des Kernortsbereichs steht dabei außer Frage. Diese würde durch Anlagen der Fremdwerbung deutlich beeinträchtigt, da hierdurch z.B. eine nachteilige maßstäbliche Veränderung eintreten würde und im Übrigen auch hier wegen des fehlenden Bezugs zu örtlichen Betrieben der ländliche Charakter gestört werden würde. Die räumliche Situation erleidet dadurch auch erhebliche Nachteile im Hinblick auf das Erscheinungsbild und damit das Ortsbild.

Für die im Plan markierten Bereiche erscheint ein Ausschluss von Fremdwerbung damit aus gestalterischen Aspekten vertretbar.

Die Gestaltung der Werbeanlagen ist als Generalklausel anzusehen.

zu § 4:

Die bisherigen Regelungen werden modifiziert und in einem Positivkatalog umgewandelt. Zusätzlich kommt eine Größenbeschränkung von 10% je Fassadenanteil hinzu.

Die bisherige Werbeanlagensatzung enthielt keine Aussagen über die Gestaltung von Werbeanlage in Gewerbe- und Industriegebieten. Dies wird nun ergänzt. Es sollen Werbeanlagen auf dem Dach nicht zulässig sein.

zu § 5:

Es wurde auch eine Regelung für Sammelwerbeanlagen aufgenommen, die zulässig sein sollen. Die Regelung orientiert sich an der Genehmigungsfreiheit des Art. 57 BayBO ohne eine Aufzählung aller Standorte.

zu § 6:

Abweichungen müssen bei jeder Satzung möglich sein.

zu § 7:

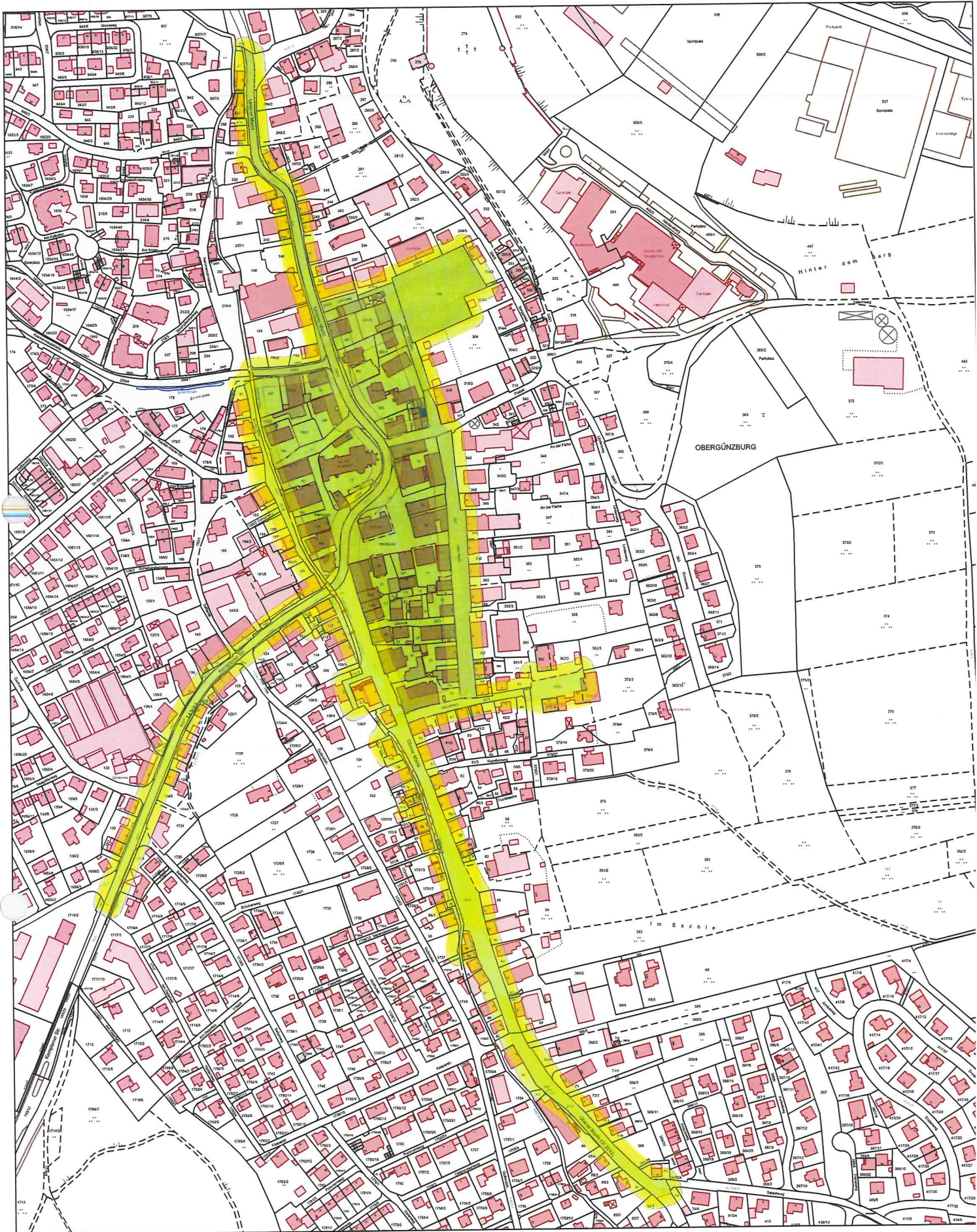
Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet.

zu § 8:

Die bisherige Werbeanlagensatzung wird außer Kraft gesetzt.

Allgemeiner Hinweis:

Gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 BayBO sind Werbeanlagen genehmigungsfrei. Die in der bisherigen Satzung enthaltene Regelung, dass alle Werbeanlagen entlang der Haupteinfahrstraßen genehmigungspflichtig sind, ist nach der BayBO 2008 nicht möglich.



VG Obergünzburg



Erstellt von: Christine Schmalholz

Erstellt am: 08.12.2011

Maßstab 1:4500

